

Teilnahmeberechtigungen für das Landesprogramm Start Deutsch

gefördert aus Mitteln der Projektförderrichtlinie Integration des Landes Thüringen

Zusammenstellung des Thüringer Volkshochschulverbands e.V. , Stand: 17.01.2022

Personen/Asylbewerber *innen können aus folgenden Gründen primär teilnehmen:	Auch für Asylbewerber*innen aus sicheren Herkunftsländern ist die Teilnahme möglich :	Ausgeschlossen sind Personen/ Asylbewerber*innen aus folgenden Gründen:
<p>Das Programm richtet sich grundsätzlich an <u>Geflüchtete</u>, die während der Dauer (Gestattung) oder nach Abschluss des Asylverfahrens (Duldung) keine Zugangsberechtigung zu einem Integrationskurs haben bzw. deren Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs beim BAMF nicht erfolgreich wäre¹ und die nicht der Schulpflicht unterliegen.</p> <p>Das betrifft insbesondere Personen mit unklarer Bleibeperspektive² während der Dauer des Asylverfahrens (Gestattete) und somit fast alle Herkunftsstaaten.</p> <p>Zugangsberechtigt für Start Deutsch ist auch jede geflüchtete Person, deren Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs beim BAMF negativ beschieden wurde.</p>	<p>Bei freien Plätzen können auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern teilnehmen. Dazu zählen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Albanien ▪ Bosnien und Herzegowina ▪ Ghana ▪ Kosovo ▪ Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik ▪ Montenegro ▪ Senegal ▪ Serbien <p>Quelle: https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichereherkunftsstaaten-node.html</p>	<p>Ausgeschlossen sind Personen/ Asylbewerber*innen aus folgenden Gründen:</p> <p>Herkunftsland mit hoher Anerkennungsquote (über 50%) und guter Bleibeperspektive:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Syrien ▪ Eritrea ▪ Somalia ▪ Afghanistan³ <p>Quelle: https://www.bamf.de/SharedDocs/FAQ/DE/IntegrationskurseAsylbewerber/001-bleibeperspektive.html?nn=282388; Ausnahme: Sofern eine Person unter die „Dublin-III-Verordnung“ fällt, ist die Teilnahme möglich.</p> <p>Staatsbürger*innen der <u>Mitgliedstaaten der Europäischen Union</u></p> <p>Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG</p> <p>Ein <u>Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs</u> wurde <u>gestellt</u> und die Entscheidung des BAMF steht noch aus bzw. wurde erteilt.</p>

¹ An einem Integrationskurs können teilnehmen: Asylbewerber*innen mit guter Bleibeperspektive oder arbeitsmarktnahe gestattete Asylbewerber*innen, die vor dem 01.08.2019 eingereist sind, Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (Quelle: <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurseasylbewerber-node.html>, Abruf: 05.09.2019)

² Unklare Bleibeperspektive haben all jene, die nicht aus einem Land mit hoher Anerkennungsquote kommen. Das betrifft Asylantragsteller*innen z.B. aus den Ländern Afghanistan, Irak, Iran, Russland. Alle nach dem 01.08.2019 eingereisten Personen aus diesen Ländern haben als Gestattete keinen Zugang zum Integrationskurs. Sofern sie vor dem 01.08.2019 eingereist sind, können sie die Berechtigung zum Integrationskurs beantragen (vgl. 1). In den Monaten August und September 2019 bleiben arbeitsmarktnahe Gestattete mit unklarer Bleibeperspektive zugangsberechtigt für das Landesprogramm Start Deutsch, sofern sie noch keinen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs beim BAMF gestellt haben und bereits für den Kurs Start Deutsch angemeldet waren (Übergangsregelung).

³ NEU: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hatte den Zugang zu Berufssprachkursen für afghanische Staatsangehörige während des laufenden Asylverfahrens bereits ab 15.11.2021 geöffnet und die dafür erforderliche gute Bleibeperspektive angenommen.

NEU: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte den Zugang zu Integrationskursen für afghanische Asylbewerber*innen bereits ab 17.01.2022 geöffnet.